

Zuwiderhandlungen hiergegen werden auf Grund von § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches sowohl an dem Transporteur, als auch an dem Fleischer, welcher das Fleisch versendet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Annaberg, am 25. Juni 1889.

Der Stadtrat.
Wiliſch.

48. Die Einfuhr von Rindern und Schafen zu Schlachtzwecken betr. („N. W.“ Nr. 51.)

Die Einfuhr von Rindern und Schafen aus Oesterreich-Ungarn zum Zwecke der Abschachtung ist bis auf weiteres nach den Schlachthöfen zu

Annaberg, Bauzen, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Meerane, Plauen i. Vogtl., Reichenbach, Zittau und Zwickau

zugelassen.

Unter Hinweis auf §§ 31 flg. der zu dem Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 unter dem 26. Februar 1906 erlassenen Ausführungsverordnung (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 11 flg.) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 28. Februar 1906.

Ministerium des Innern.

49. Die Einfuhr von Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien betreffend. („N. W.“ Nr. 73.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 409 flg.), sowie mit Rücksicht auf den Stand der Viehseuchen in Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien wird unter Aufhebung der bestehenden bezüglichen Einfuhrbeschränkungen hierdurch für das Gebiet des Königreichs Sachsen angeordnet, was folgt:

I.

Die Einfuhr frischen Fleisches von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen aus Rußland nach Sachsen, sowie die Durchfuhr solchen Fleisches ist verboten. Dagegen darf das Fleisch der bezeichneten Tiergattungen, welches als zubereitet im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, mit den Beschränkungen und unter den Bedingungen, welche daselbst vorgesehen sind, ein und durchgeführt werden.

II.

Die Einfuhr frischen Fleisches von Wiederkäuern und Schweinen aus Rumänien, Serbien und Bulgarien nach Sachsen ist verboten, die Einfuhr und Durchfuhr des Fleisches der bezeichneten Tiergattungen aber, welches als zubereitet anzusehen ist, in dem zu I angegebenen Maße zulässig.

Weiter wird die Durchfuhr frischen, aus Rumänien, Serbien und Bulgarien stammenden Fleisches von Wiederkäuern und Schweinen unter Beobachtung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Wagen ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder gemäß § 66 flg. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Dresden, den 23. März 1906.

Ministerium des Innern.

50. Die Verkaufsweise von Kohlen und ähnlichem Feuerungsmaterial betr. („N. W.“ Nr. 21.)

Ueber die Verkaufsweise von Kohlen und ähnlichem Feuerungsmaterial haben wir im Einvernehmen mit den Stadtverordneten die nachersichtlichen Bestimmungen festgesetzt. Dieselben treten am 1. Februar dieses Jahres in Kraft.

Annaberg, am 25. Januar 1902.

Der Stadtrat.

Wiliſch, Bürgermeister.

Bestimmungen über die Verkaufsweise von Kohlen und ähnlichem Feuerungsmaterial.

§ 1. Der Verkauf von Stein-, Braun- und Holzkohle, sowie von Koks darf in hiesiger Stadt künftighin nur nach Gewicht oder nach geeichten Hohlmaßen erfolgen. Brennmaterialien in abgetheilten Stücken dürfen auch nach der Stückzahl verkauft werden.

§ 2. In jeder Verkaufsstelle einer Kohlenhandlung muß während der Verkaufszeit eine geeichte Waage nebst gehörig geeichten Gewichten vorhanden sein und zwar auch da, wo nur nach Hohlmaßen verkauft wird.

§ 3. An Hohlmaßen sind zugelassen: das Hektoliter und sein ganzes Vielfaches, das halbe Hektoliter, das viertel Hektoliter und das zehn Liter-Maß.

Der Verkauf nach anderen als diesen Maßen, insbesondere nach Mezen oder Scheffel, ist künftighin unzulässig.